

Informationsschreiben - Veranstaltungssicherheit **bei öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Baiersdorf** **+ Neuregelung zum Verkauf von Alkohol**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben soll Ihnen die wichtigsten Informationen für die Teilnahme an einer der öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Baiersdorf (z.B. Krenmarkt, Kirchweih, Adventsmarkt, etc.) erläutern und Ihnen aufzeigen warum diese Regelungen, abseits verbindlicher gesetzlicher Vorgaben, notwendig sind.

Die folgend genannten Regelungen betreffen alle Großveranstaltungen der Stadt Baiersdorf. Die genauen Anordnungen für jede Veranstaltung werden im jeweiligen Zulassungsbescheid festgesetzt und können von diesem Informationsschreiben abweichen.

Mit Hilfe dieses Schreibens haben Sie schon weit vor Erhalt eines Zulassungsbescheids die Möglichkeit entsprechende Vorbereitungen zu treffen und sich ggf. notwendiges Zubehör zu beschaffen.

Die Nichteinhaltung einer der folgend genannten Punkte kann zum Ausschluss der jeweiligen Veranstaltung führen!

Die folgend genannten Vorgaben dienen sowohl Ihrer wie auch der Sicherheit der Veranstaltungsbesucher.

Des Weiteren wird kurz erläutert, was künftig beachtet werden muss um eine Gestattung für den Verkauf von Alkohol zu erhalten.

Auf der letzten Seite finden Sie eine Kurzfassung aller genannten Informationen.

Bei Fragen zu diesem Schreiben können Sie sich gern an das Ordnungsamt der Stadt Baiersdorf wenden.

Telefon: 09133-7790-21
Fax: 09133-7790-90
E-Mail: ordnungsamt@baiersdorf.de

Hausanschrift

Waaggasse 2
91083 Baiersdorf

Tel. (0 91 33) 77 90-0
Fax (0 91 33) 77 90-90

www.baiersdorf.de

Sprechzeiten

Montag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Konten

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach
IBAN DE51 7635 0000 0005 0000 12, BIC BYLADEM1ERH
VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG
IBAN DE68 7606 9559 0000 6802 06, BIC GENODEF1NEA
HypoVereinsbank Erlangen
IBAN DE78 7632 0072 0378 7633 47, BIC HYVEDEMM417

- Löschmittel - (Feuerlöscher, Löschdecken)

Feuerlöscher allgemein

- Jeder Veranstaltungsteilnehmer hat je Stand (z.B. Pavillon, Zelt, Verkaufswagen, etc.) mindestens einen Feuerlöscher, geeignet für die vorhandenen Brandklassen (DIN EN 3), in betriebsbereitem Zustand, gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten.
- Dies gilt auch für Stände ohne eigene Zündquelle bzw. ohne eigene Heizquelle
 - Mindestgröße Feuerlöscher: 6Kg / 6l
 - Gültiges Prüfsiegel erkennbar

Fettbrandlöscher + Löschdecke

- Bei der Verwendung von Fritteusen sowie bei anderer Zubereitung von Waren in Fett oder Öl, ist mindestens ein Feuerlöscher Brandklasse „F“ (8A 25F - DIN EN 3 - Fettbrandlöscher) **sowie** eine Löschdecke vorzuhalten. Dies gilt auch für Stände, bei denen sich vermehrt Fette oder Öle sammeln (z.B. Grill mit Fettauffangwanne, etc.)
 - Mindestgröße Feuerlöscher: 6Kg / 6l
 - Gültiges Prüfsiegel

Kleinere Feuerlöscher (unter 6Kg / 6l) oder Feuerlöscher mit abgelaufenen oder nicht erkennbaren Prüfsiegeln sind unzulässig.

Warum benötige ich einen Feuerlöscher?

Auch wenn Ihr Verkaufsstand keine eigene Feuerquelle (z.B. einen Grill, Gaskocher, o.ä.) besitzt, kann z.B. ein Kurzschluss einer elektrischen Leitung oder die Glut einer Zigarette ausreichen um einen Brand auszulösen. Die Feuerlöscher dienen der Bekämpfung sogenannter „Entstehungsbrände“.

Fettbrände lassen sich besonders schwer und nur mit besonders dafür vorgesehenen Löschmitteln löschen. Daher ist bei Nutzung großer Mengen von Öl / Fett ein Fettbrandlöscher wie auch eine Löschdecke vorrätig zu halten.



- Umgang mit Gas -

- Bei der Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden.
- Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand oder am Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden, sondern sind in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenlüftung unterzubringen.
- Die Verwendung eines Gewerbegasdruckreglers mit Rückschlagventil / Schlauchbruchsicherung wird vorgeschrieben. Sogenannte „Camping-Gasdruckregler“ sind unzulässig!
- Reserveflaschen sind zu jederzeit außerhalb des Festgeländes zu lagern!

Warum muss es ein Gewerbegasdruckregler sein?

Die Vorgaben für gewerbliche Gasdruckerregler/ Rückschlagventile sind deutlich strenger bzw. genormt. Gasdruckregler ohne „Gewerbbezulassung“ werden teils sehr kostensparend produziert und erfüllen nicht die entsprechenden Sicherheitsstandards.



→ Schlauchbruchsicherung



→ Gewerbegasdruckregler

Warum darf ich nur eine Gasflasche im Stand aufstellen?

Diese Vorgabe dient ebenfalls dem vorbeugenden Brandschutz. Sollte es zu einem Brand im Verkaufsstand kommen in welchem weitere Gasflaschen gelagert sind, können die Folgen verheerend sein.



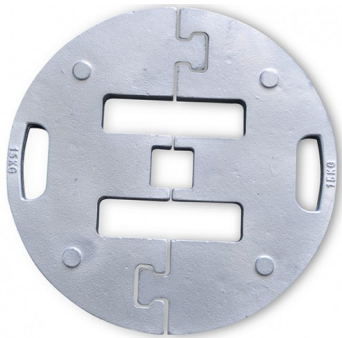
Warum kann ich meine Reserveflaschen nicht einfach neben den Verkaufsstand stellen und wie sieht die korrekte Aufbewahrung aus?

Aus undichten und falsch gelagerten Gasflaschen kann Gas austreten und unbemerkt verteilen. Direkte Sonneneinstrahlung auf Gasflaschen ist unbedingt zu vermeiden. Mit der Zeit erhöht sich der Druck in der Flasche. Das Sicherheitsventil lässt bei Überdruck spontan Gas ab um normale Druckverhältnisse zu schaffen. Das freigesetzte Gas in der Nähe einer Zündquelle stellt somit eine akute Gefährdung dar.

Reserveflaschen sind daher in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen.

- Sicherung windempfindlicher Aufbauten – (Zelte, Pavillons, Werbetafeln, etc.)

- Windempfindliche Gegenstände, insbesondere Zelte, Pavillons, Werbetafeln o.ä. sind mit geeignetem Zubehör gegen Unwetter / Sturm zu sichern.
- Alle Aufbauten sind mit einem Gewicht von mindestens 15Kg je Standfuß zu sichern.



BleifüÙe



Beschwerden
(für Sand / Kies)



Beschwerung
(Für Sand / Wasser)

Warum muss ich Aufbauten sichern?

Ungesicherte Zelte, Pavillons und sonstige Aufbauten werden bei Sturm durch die große Windlast leicht über das Festgelände geschleudert und können Menschen verletzen, Eigentum (z.B. Fahrzeuge) beschädigen oder auch Brände auslösen.

Achtung

Das Fixieren (z.B. durch Anbohren / Festdübeln) von Gegenständen jeder Art an den Untergrund (z.B. Betonboden, Asphaltflächen, o.ä.) ist ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Baiersdorf unzulässig. Die Kosten für eine Wiederaufbereitung / Verfüllung des Bodenbelags werden dem Verursacher in Rechnung gestellt!

- Elektrische Geräte -

- Mobile Elektroeinrichtung und Elektrogeräte im allgemeinen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen und eine gültige Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 vorweisen.
- Um das Eindringen von Flüssigkeiten zu verhindern sind geeignete Steckverbindung (mindestens IP45) zu nutzen.
- Es dürfen keine äußerlich beschädigten Mantelleitungen verwendet werden. Es ist für den Außenbereich geeignetes Material zu verwenden.
- Kabeltrommeln müssen stets **komplett abgerollt** werden.



Warum müssen Kabeltrommeln komplett abgerollt werden?

Je mehr Leistung (Watt) ein von Ihnen angeschlossenes Gerät benötigt, desto mehr erwärmt sich das Kabel. Vor allem bei einem aufgerollten Kabel kann der innere Kern besonders heiß werden, die Ummantlung schmilzt, es kommt zu starker Rauchentwicklung und ggf. zum Brand. Daher sind Kabeltrommeln immer komplett vom Trommelkörper abzurollen.

Das Kabel ist in großen Schlaufen so zu verlegen, dass es zu keiner Stolpergefahr für Veranstaltungsbesucher kommt.

- Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte -

- Elektrische Wärme- und Widerstandsgeräte (z.B. Heizlüfter) sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können.
- Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, sodass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten.
- Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

- Neuregelung für den Verkauf von Alkohol - Gestattung gem. §12 Gaststättengesetz

Ab dem Jahr 2023 wird - durch Vorgaben der Regierung von Mittelfranken – das Verfahren zum Erhalt einer Gestattung für den Verkauf von Alkohol deutlich strenger gehandhabt als bisher.

Zum Antrag für eine Gestattung gem. §12GastG, welcher im Ordnungsamt der Stadt Baiersdorf zu stellen ist, muss nun zusätzlich die „Zuverlässigkeit“ des Antragstellers nachgewiesen werden. Dies geschieht durch Vorlage eines aktuellen (nicht älter als drei Monate) „einfachen Führungszeugnisses“.

Bei Gewerbetreibenden muss des Weiteren ein aktueller „Auszug aus dem Gewerbezentralregister“ (nicht älter als drei Monate) erbracht werden.

Die jeweiligen Anträge für ein „einfaches Führungszeugnis“ wie auch für den „Auszug aus dem Gewerbezentralregister“ sind jeweils in der Hauptwohnsitz-gemeinde zu stellen.

Sollten die o.g. Unterlagen nicht erbracht werden kann keine Gestattung für den Verkauf von Alkohol erteilt werden!

Beachten Sie bitte, dass die Bearbeitungszeiten in den Gemeinden variieren. Für o.g. Unterlagen müssen je nach Größe der Gemeinde 2-4 Wochen einkalkuliert werden.

- Kurz & Kompakt -

Jeder Stand (auch ohne Zündquellen, Brandklassen A, B)

- 1x Feuerlöscher
 - Mind. 6Kg / 6l
 - Gültiges Prüfsiegel

Jeder Stand mit Fritteusen / Öl / Fett o.ä.

- 1x Feuerlöscher Brandklasse „F“
 - Mind. 6Kg / 6l
 - Gültiges Prüfsiegel
- sowie 1x Löschdecke

Pavillon / Zelt / Werbetafel

- je Standfuß 15Kg Beschwerung
- Anbohren / Festdübeln an den Untergrund bedarf einer schriftlichen Genehmigung

Beim Einsatz von Gas

- Gewerbegasdruckregler
- Schlauchbruchsicherung
- Nur eine Gasflasche im Stand
- Alle anderen Gasflaschen müssen in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenlüftung untergebracht werden.
- Keine Lagerung von Gasflaschen in direkter Sonneneinstrahlung

Elektronische Einrichtung

- Elektrogeräte müssen VDE Kennzeichen tragen / zugelassen sein
- Geeignete Steckverbindung nutzen (mind. IP45)
- Keine beschädigten Mantelleitungen verwenden
- Kabeltrommeln immer komplett abrollen

Aufstellung Elektrischer Wärme- und Heizgeräte

- Wärme- und Widerstandsgeräte mind. 0,50 m Abstand zu brennbaren Stoffen (Ausnahmen: Herstellervorgaben)
- Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmung und Unterlagen aus nicht wärmeübertragenden Materialien bestehen

Verkauf von Alkohol

- Antragstellung auf Gestattung gem. §12GastG
 - Im Ordnungsamt der Stadt Baiersdorf
- Vorlage „*einfaches Führungszeugnis*“ im Ordnungsamt Stadt Baiersdorf
 - Antragstellung erfolgt bei der Hauptwohnsitzgemeinde
- Zusätzlich bei Gewerbetreibenden - Vorlage „*Auszug aus dem Gewerbezentralregister*“ beim Ordnungsamt Stadt Baiersdorf
 - Antragstellung erfolgt bei der Hauptwohnsitzgemeinde
- Bearbeitungszeit von 2-4 Wochen nach Antragstellung beachten!